

Zum römischen Dekret über die Vereinfachung der Rubriken

Autor(en): **Rüthy, Albert Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **46 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum römischen Dekret über die Vereinfachung der Rubriken

In den letzten Jahren mehren sich mit noch vor kurzem nicht für möglich gehaltener Raschheit die Anzeichen dafür, dass eine vier Jahrhunderte andauernde Periode römischer Liturgiegeschichte ihrem Ende entgegengeht. Ihr Beginn ist bezeichnet durch die Jahre 1568 und 1570, in denen Pius V. in Befolgung der Beschlüsse des Tridentinums das reformierte Brevier und Missale herausgab, die nun an die Stelle der nach Diözesen mannigfach voneinander abweichenden gottesdienstlichen Bücher zu treten hatten. Ausgenommen waren diejenigen Kirchen und Orden, die seit mindestens 200 Jahren ein eigenes Brevier und Missale besaßen. Damit war zunächst der Fortbestand der früheren Romanisierungsversuchen zum Trotz noch lebendig gebliebenen nichtrömischen Riten des Abendlandes, d. h. des ambrosianischen und des in seinem Bereich bereits sehr stark eingeschränkten mozarabischen, gesichert. Aber auch die verschiedenen Sonderformen des römischen Ritus, sofern sie das erforderliche Alter nachweisen konnten, durften beibehalten werden. Auf Grund dieses Privilegs erhielten sich bis heute die Ordensliturgien der Dominikaner, Kartäuser, Prämonstratenser und Karmeliten sowie das monastische Brevier der Benediktiner und verwandter Orden.

Anders verlief die Entwicklung bei den Diözesanliturgien. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts nahmen sehr viele Bistümer die römischen Einheitsbücher an, zum Teil aus finanziellen Gründen, weil sie sich so den kostspieligen Druck eigener Bücher ersparen konnten. Immerhin hielten in Deutschland Köln, Trier und Münster bis ins 19. Jahrhundert an ihren Eigenliturgien fest, während sich im Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts eine neuerliche Emanzipierung vollzog durch das Aufkommen der sogenannten neugallikanischen Missalien und Breviere. Zu den letzteren gehört auch das Utrechter Brevier von 1744 ¹⁾, das im altkatholischen Seminar zu Amersfoort bis ins 20. Jahrhundert hinein in Gebrauch stand. In Frankreich selbst erreichte die ultramontane Bewegung des 19. Jahrhunderts unter Führung von Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes, die restlose Ersetzung der neugallikanischen Bücher durch

¹⁾ Breviarium Ecclesiasticum ad usum Metropolitanae Ecclesiae Ultrajectensis et Cathedralis Ecclesiae Harlemensis accommodatum MDCCXLIV.

die römischen und damit das Verschwinden der liturgischen Eigenständigkeit der französischen Diözesen. Nur Lyon hält an manchen seiner altehrwürdigen Sonderbräuche bis heute fest. In Portugal hat die Kathedrale von Braga ihren eigenen «bracarensischen» Ritus bewahren können; im Jahre 1924 ist das Missale von Braga neu gedruckt worden.

Mit Ausnahme dieser eng beschränkten Reservate abendländischer liturgischer Sondertraditionen sind innert eines Zeitraumes von vier Jahrhunderten die Einheitsmissalien und -breviere Pius' V. zu allgemeiner Herrschaft gekommen. Diese Uniformierung wurde dadurch noch gesichert, dass keine Kirche, die einmal die römischen Bücher angenommen hat, zu ihrem frühern Eigenritus zurückkehren darf. Neu gegründeten Diözesen steht ohnehin keine andere Wahl frei, als die Einheitsbücher anzunehmen.

Das Resultat der nachtridentinischen Entwicklung ist einerseits die imponierende liturgische Geschlossenheit der römischen Weltkirche, noch unterstrichen durch den allgemeinen Gebrauch der lateinischen Liturgiesprache. Die Schattenseiten aber, die heute immer mehr erkannt und zugegeben werden, sind Verarmung und Erstarrung des liturgischen Lebens. Gewiss blieben Messbuch und Brevier auch jetzt nicht völlig unverändert. Vor allem erfuhr das Proprium Sanctorum eine ständige Erweiterung durch die Einführung neuer Feste, und auch sonst traten da und dort einzelne Änderungen ein, die jedoch, aufs Ganze gesehen, geringfügiger Art sind. Bedeutsam ist aber, dass solche Änderungen nicht mehr aus einem freien Strömen liturgischen Lebens hervorgehen, sondern von einer kurialen Amtsstelle dekretiert werden.

Heute sieht man in weiten Kreisen der römisch-katholischen Kirche ein, dass die nachtridentinische Uniformierung der Liturgie nicht nur ihre Vorteile gebracht hat. So schreibt Jungmann in seinem den modernen Wünschen nach einer durchgreifenden Liturgiereform die wissenschaftliche Grundlage bietenden Werk *Missarum Sollemnia* ¹⁾: «Das Missale Pius' V. bedeutet nach den anderthalb Jahrtausenden ununterbrochener Entwicklung des Ritus der römischen Messe, nach dem Rauschen und Strömen von allen Höhen und aus allen Tälern, einen gewaltigen Staudamm, von dem an die angesammelten Wassermassen nur mehr in festen Leitungen und in wohlgebauten Kanälen ihren Weg fortsetzen dürfen. Mit einem

¹⁾ 2. Aufl., Wien 1949, I 179.

Schlag sind alle eigenwilligen Um- und Seitenwege abgeschnitten, ist allen Überschwemmungen und Übermurungen gewehrt und ist ein regelmässiger und nutzbarer Fortgang gesichert. Aber es ist damit auch in Kauf genommen, dass das blühende Flusstal nun öde liegt und dass die Eigenkräfte der weiteren Entwicklung nur mehr in den bescheidenen Rinnsalen eines oft dürftigen Andachtswesens abseits des grossen Laufes sich sammeln und zu neuen Ausdrucksformen gelangen können.»

Aber bereits im Jahre 1908 hatte der Hymnologe Guido M. Dreves seine Darstellung der Geschichte der lateinischen kirchlichen Hymnendichtung mit den Worten abgeschlossen: «Durch die Zentralisation, welche dem römischen Ritus die Alleinberechtigung zuspricht, neben welchem die verschiedenen Diözesanriten kaum anders denn als Unkraut zwischen dem Weizen geduldet erscheinen, werden der liturgischen Dichtung die Lebensbedingungen entzogen. Sie muss absterben, weil in der Liturgie kein Platz mehr für sie ist. Diese selbst ist als etwas Abgeschlossenes erklärt, als etwas Vollenendetes, etwas Totes. . . Und da Geschichte stets die Darstellung des Lebens ist, so können wir auch ohne Übertreibung behaupten, die Geschichte der Liturgie und der liturgischen Dichtung schliesst mit dem Tridentinum; von da an tritt Register und Aktenfaszikel an die Stelle»¹⁾).

Die mit der Vereinheitlichung einhergehende Festlegung der Unveränderlichkeit von Officium und Messliturgie hatte zur Folge, dass sich das Schwergewicht beim liturgischen Handeln auf die genaue Befolgung der Rubriken verschob. Galt die Liturgie selbst als etwas Abgeschlossenes, fernerer Wandlung und damit der Möglichkeit, eine weitere Geschichte zu haben, Entzogenes, so kam es nun ganz darauf an, das so Gegebene korrekt zu handhaben. Ausübung der Liturgie bedeutete jetzt vor allem die Erfüllung einer Menge von zum Teil recht komplizierten Vorschriften, rückte somit unter einen vorwiegend juristischen Gesichtspunkt. Die Liturgik wurde weitgehend zur Rubrizistik. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sie von manchen geradezu als eine Teildisziplin des Kirchenrechts bezeichnet wurde.

So möchte es zunächst als wenig interessant erscheinen, sich mit einem die Rubriken betreffenden Dekret der römischen Riten-

¹⁾ Die Kirche der Lateiner in ihren Liedern, Kempten 1908, 135; die letzten Worte des Schlußsatzes scheinen im Druck irrtümlich ausgefallen zu sein.

kongregation zu befassen ¹⁾). Zweierlei darf aber dabei nicht übersehen werden; nämlich erstens, dass erst durch die Rubriken sichtbar wird, wie die liturgischen Texte gehandhabt werden und wie sie sich mit der liturgischen Handlung verbinden – und zweitens, dass das Rubrikendekret vom 23. März 1955, das auf den 1. Januar 1956 in Kraft getreten ist ²⁾, nur einen Schritt auf dem Wege einer kräftig in Gang gekommenen und umfassenden Reform der römischen Liturgie darstellt.

Die Rubriken der liturgischen Bücher üben eine doppelte Funktion aus. Sie bestimmen einerseits, wie die liturgischen Texte (Gebets-, Lese- und Gesangstexte) anzuordnen sind im Verlauf der Gottesdienste eines liturgischen Tages, vorab in der Messe und den Gebetszeiten des Officiums. Eine Fülle von Einzelfragen ist da zu regeln, die sich einstellen infolge des Wechsels der kirchlichen Zeiten, besonders aber infolge der zahlreichen Überschneidungen von beweglichem Kirchenjahr und im Kalendarium auf einen bestimmten Monatstag fixierten Festen: in Okkurrenz, wenn zwei oder mehrere Feste oder sonst liturgisch ausgezeichnete Tage auf dasselbe Datum fallen, in Konkurrenz, wenn die zweite Vesper des einen Festes mit der ersten Vesper des tags darauf folgenden zusammentrifft. Ein höchst komplizierter Apparat hat sich da ausgebildet, den korrekt zu handhaben die Kenntnis zahlreicher Regeln erfordert. Noch mehr als für die Messe bedeutet dies für das Stundengebet eine tägliche Belastung des römisch-katholischen Priesters, der, wenn er in anstrengender Seelsorgearbeit steht, ohnehin durch die Verpflichtung auf ein beträchtliches alltägliches Gebetspensum oft peinlich bedrängt ist.

Die Rubriken beschreiben andererseits alles, was zum äussern Aspekt der Liturgie gehört. Da diese, zumal in der Messfeier, nicht bloss Textrezitation, sondern vor allem Handlung ist, so kann ihr wirklicher Hergang aus den Texten allein nur sehr mangelhaft ersehen werden. So könnten wir uns, wenn wir bloss auf die Sakramentarien und übrigen liturgischen Textbücher angewiesen wären, kein anschauliches Bild von der altrömischen Eucharistiefeyer machen. Das ermöglichen uns erst die Ordines Romani, die die Anweisungen zum Vollzug der Liturgie geben und damit den heutigen

¹⁾ Decretum generale de rubricis ad simpliciores formas redigendis.

²⁾ Veröffentlicht in Acta Apostolicae Sedis 1955, 218–224; Text mit Einführung und deutscher Übersetzung auch Liturg. Jahrbuch 1955, 54–66; eine Würdigung von lutherischer Seite in Leiturgia, Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, 17. Lieferung 1956, 186.

Rubriken entsprechen, nur dass diese nicht mehr in eigenen Büchern gesammelt sind, sondern dem liturgischen Textbuch selbst, gewöhnlich in Rotdruck (daher «*rubricae*»), beigegeben sind.

Aus dem Gesagten erhellt, dass ein Eingriff in die Rubriken immer das Gesicht der Liturgie verändern wird, auch wenn an den Texten selbst nichts geändert wird. Vorweg ist nun in bezug auf die neueste Rubrikenreform festzustellen, dass sie nichts ändert an den Bestimmungen, die den sichtbaren Gang der Handlung, die Haltung des Zelebranten u. ä. betreffen. Die Änderungen berühren ausschliesslich die Rubriken der oben an erster Stelle beschriebenen Art. Hier aber greifen sie zum Teil sehr tief in das bisherige Gefüge des Rubrikenapparates ein.

Die klar ausgesprochene Absicht der Reform ist die einer weitgehenden Vereinfachung dieses Apparates, des «*rubricarum copiosus instructus*», wie die Einleitung des Dekretes sagt. Weiter wird darin mitgeteilt, dass sich der Papst auf Verwendung mehrerer Bischöfe zu diesem Schritt entschlossen habe, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die immer stärker belasteten Seelsorgegeistlichen. Neben diesem pastoralen Anliegen werden dabei aber auch noch einige rein liturgischer Art verfolgt, wie sich bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen des Dekretes zeigen wird.

* * *

Eine erste Vereinfachung betrifft die Rangordnung der Feste. Abgeschafft wird die bisher zwischen den *Festa duplicita* und *simplicia* stehende Stufe des *Festum semiduplex*; d. h. die bis jetzt diesen Rang einnehmenden Feste werden fortan nur noch als *Simplicia* begangen. Das betrifft nach dem allgemeinen römischen Kalendarium, wenn ich richtig zähle, 41 Feste, wozu dann je nachdem noch eine Anzahl aus dem Diözesanproprium kommt. Unter anderem hat das zur Folge, dass ein solches Fest, wenn es in die Advents- und Fastenzeit oder auf einen der Quatembertage trifft, ausfällt bzw. bloss durch die Einfügung seiner Orationen in Messe, Laudes und Vesper und in letzteren auch noch durch seine Antiphon zu *Benedictus* und *Magnificat* sowie seinen Versikel kommemoriert wird. Messe und Officium selbst werden dann vom betreffenden Wochentage gehalten. Die Feste aber, die bis anhin mit *Ritus simplex* gefeiert wurden (es sind ihrer gegen 30), werden überhaupt nur noch kommemoriert. Es ist dabei aber zu beachten, dass sämtliche in neuerer Zeit eingeführten Heiligenfeste mit *Duplex*-Rang ausgestattet sind,

also von der Reduktion nicht betroffen werden. So ergibt sich praktisch eine deutliche Bevorzugung dieser neueren Feste auf Kosten mancher älterer, zum Teil solcher, die schon in den alten römischen Sakramentarien figurieren.

Stark reduziert wird sodann die Zahl der den höheren Festen vorangehenden Vigilien, eigentlich vorbereitender Fasttage. Beibehalten sind als privilegierte Vigilien (die vor jedem etwa einfallenden Feste den Vorrang haben) die von Weihnachten und Pfingsten, als gewöhnliche Vigilien die von Christi und Mariä Himmelfahrt, Johannes dem Täufer, Peter und Paul und Laurentius. In Wegfall kommen diejenigen von Epiphanie, von Mariä Empfängnis, von Allerheiligen und aller Apostelfeste ausser Peter und Paul. Aufgehoben ist ferner die Bestimmung, dass eine Vigil, die auf einen Sonntag fiel, am Samstag vorweg gefeiert werden muss; sie fällt nun in diesem Falle einfach aus.

Noch radikaler wird mit den Oktaven verfahren. Es bleiben nur die der drei hohen Herrenfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten. In Wegfall kommen die übrigen Oktaven höheren Ranges von Epiphanie, Christi Himmelfahrt Fronleichnam und Herz Jesu (die letztere war erst 1928 eingeführt worden) sowie alle gewöhnlichen (nicht privilegierten) Oktaven, nämlich von Mariä Empfängnis und Himmelfahrt, vom Schutzfest des hl. Joseph, Johannes dem Täufer, Peter und Paul und Allerheiligen, aber auch diejenigen der Diözesan- und Lokalfeste wie Kirchweihe und Patrocinium. Auch die sogenannten einfachen Oktaven, bei denen seit 1911 bloss der achte Tag begangen wurde, verschwinden; das betrifft vor allem die Oktavtage der Begleitfeste von Weihnachten (St. Stephan, Johannes Evangelist, Unschuldige Kindlein), welche bis jetzt die Tage zwischen Neujahr und der Vigil von Epiphanie ausgefüllt hatten, sowie von Mariä Geburt und Laurentius.

Durch die Aufhebung der meisten Oktaven werden nicht nur zahlreiche Fälle von Okkurrenz vermieden und damit viele Komplikationen aus der Welt geschafft; es wird dadurch auch erreicht, dass die Struktur des Kirchenjahres weniger überdeckt wird und wie schon durch die Reduktion der Semiduplex- und Simplexfeste weitere Tage für Messe und Officium de tempore frei werden.

Der Wegfall der Oktaven, besonders derjenigen von Epiphanie und Himmelfahrt und der Begleitfeste von Weihnachten, erforderte eine Neuregelung der Liturgie an den Tagen vom 2. bis 5. und vom 7. bis 13. Januar sowie zwischen Himmelfahrt und Pfingsten. Sie ist

im Dekret der Ritenkongregation im einzelnen angegeben (Tit. II, 14–17). Interessant ist dabei, dass der bisherige Oktavtag von Epiphanie, der 13. Januar, zur Feier der Taufe Jesu als Festum duplex majus bestimmt wird. Damit wird derjenige Festgedanke von Epiphanie wieder mehr zur Geltung gebracht, der im Morgenlande im Vordergrund steht, im Abendlande aber gegenüber dem der Anbetung der Weisen sehr stark in den Hintergrund getreten war. Das Evangelium des Oktavtages (Joh. 1, 29–34) hatte ihn zwar immer festgehalten, und in provinziellen Liturgiebereichen war der Oktavtag auch früher schon als Taufstag Jesu besonders bezeichnet gewesen, so z. B. in dem oben erwähnten Utrechter Brevier, das den 13. Januar als Octava Epiphaniae et Baptismus Domini auszeichnet, mit eigenen Hymnen, Antiphonen, Responsorien usw. So ist nun durch die neueste Rubrikenreform eine Idee wieder aufgegriffen worden, die in den von Rom so verpönten neugallikanischen Brevieren bereits ihren Ausdruck gefunden hatte.

Auf der Linie der Bevorzugung des Kirchenjahres gegenüber den Heiligenfesten liegt ferner die erhöhte Privilegierung der Sonntage. Diejenigen der Advent- und Fastenzeit erhalten den Rang Duplex primae classis, wodurch sie den höchsten Festen gleichgestellt sind; in Okkurrenz und Konkurrenz gehen sie jedem Feste vor. War es bis jetzt stossend gewesen, dass die Sonntage bloss den Ritus semiduplex hatten, also als Herrentage hinter den vielen Heiligenfesten von Duplex-Rang zurückstanden, so wird jetzt, infolge der Aufhebung des Semiduplex-Ranges, sämtlichen Sonntagen des Jahres der Ritus duplex zugebilligt.

Wesentlich vereinfacht wird auch das System der Kommemorationen. Ihre erlaubte Zahl wird auf zwei herabgesetzt, so dass also höchstens drei Orationen aufeinander folgen können. An gewöhnlichen Sonntagen und an Festen 2. Klasse ist nur eine Kommemoration zulässig, an Sonntagen und Festen 1. Klasse sowie überhaupt in jedem gesungenen Amt gar keine, es wäre denn ein Sonntag, ein Fest 1. Klasse, ein Wochentag der Advent- und Fastenzeit oder ein Quatembertag zu commemorieren. Die genannten Tage müssen nämlich auf jeden Fall erwähnt werden, und sie haben dabei den Vorrang vor jeder anderen Kommemoration.

Der bis anhin recht oft eingetretenen Häufung der Orationen wird auch dadurch gesteuert, dass die «Orationes pro diversitate temporum», d. h. jene Orationen, die bis jetzt der Tagesoration der

Messe je nach dem Wechsel der Zeit beizufügen waren, abgeschafft werden, ebenso das Suffragium Sanctorum in Brevier.

Etwas erstaunt ist man darob, dass die erste Vesper (am Vorabend) mit Ausnahme der Sonntage und der Feste 1. und 2. Klasse unterdrückt wird. Bis jetzt war es allgemeine Regel und entsprach altem liturgischem Herkommen, dass jedes nicht werktägliche Officium mit der ersten Vesper begann, ja die Simplex-Feste hatten überhaupt nur eine erste Vesper. Hier hat man recht tief in die traditionelle Struktur des Officiums eingegriffen. Allerdings wird auch dadurch eine Vereinfachung erreicht, indem die meisten Überschneidungen zweier aufeinanderfolgender Officien (Konkurrenz) vermieden werden.

Im Interesse eines sinnvollen Betens werden es die meisten auf das Brevier Verpflichteten sicherlich begrüßen, dass das stille Beten des Pater noster und Ave Maria vor jeder Hore sowie des Apostolicums vor Matutin und Prim abgeschafft wird, ebenso das des Pater noster am Schlusse der Horen. Das häufige Wiederholen dieser Gebete trug ja allzu sehr die Gefahr gedankenlos mechanischer Verrichtung in sich und ist eigentlich einem Missverständnis entsprungen. War ursprünglich gemeint, dass man zu Beginn und Schluss der Horen eine stille Besinnungspause etwa von der Länge eines Vaterunser gehalten werde, so trat dafür später das formelhafte Verrichten der genannten Gebete ein. Durch die neue Bestimmung wird nun dem Vaterunser etwas von seiner durch allzu viele Wiederholung herabgesetzten Würde zurückgegeben.

In der Messe wird die Rezitation des Credo etwas eingeschränkt durch eine Vereinfachung der betreffenden Rubriken. Das «letzte Evangelium» wird noch beibehalten, aber es tritt nicht mehr an Stelle des Anfangs des Johannesevangeliums dasjenige einer zu kommenernden Messe ein; nur in der dritten Weihnachtsmesse, wo der Johannes-Anfang selbst das Tagesevangelium ist, bleibt Matth. 2, 1–12 als «letztes Evangelium», ebenso in den Privatmessen des Palmsonntags das Evangelium der Palmenweihe, Matth. 21, 1–9. Wir vermuten aber, dass bei einer zu erwartenden Reform der Messliturgie das «letzte Evangelium» überhaupt wegfallen wird, wie dies bereits der Fall ist in der neuen Ordnung des Gottesdienstes der Osternacht.

Einige weitere Vereinfachungen wollen wir übergehen. Die Bestimmungen des Dekrets werden in der praktischen Anwendung noch etliche Einzelfragen aufwerfen, und eine ideale Regelung der

rubrizistischen Fragen ist auch jetzt bei weitem noch nicht erreicht. Das alte System war bei aller Kompliziertheit doch in manchem konsequenter, allerdings oft bis zur Spitzfindigkeit. Die neue Regelung kann auch nur als etwas ganz Vorläufiges angesehen werden.

Wenn auch am Text von Missale und Brevier noch nichts geändert ist, so verleiht die Anwendung der Regeln des neuen Dekrets der römischen Liturgie doch ein in vielen Teilen neues, und man darf wohl sagen, im allgemeinen vorteilhafteres und klareres Gesicht. Um aber die Bedeutung dieser päpstlichen Verfügung recht zu würdigen, muss man sie in die Reihe von liturgischen Teilreformen einordnen, die in den letzten Jahren von Rom ausgegangen sind. Wir nennen die Einführung der Abendmesse unter bestimmten Bedingungen, die Wiederherstellung der Osternachtfeier im Jahre 1951, die Neugestaltung der ganzen Karwochenliturgie 1956.

Die Reform des Breviers jedoch hatte schon früher eingesetzt, nämlich unter Pius X. im Jahre 1911. Damals wurde vor allem das Psalterium per hebdomadam neu geordnet im Sinne einer besseren und gleichmässigeren Verteilung der Psalmen auf die Gebetszeiten einer Woche. Aber auch die Rubriken hatten bereits manche Veränderungen erfahren, weniger noch unter dem Gesichtspunkte der Vereinfachung als in der Absicht, dem Sonntag wieder vermehrte Geltung zu verschaffen und die Rezitation der den einzelnen Wochentagen zugewiesenen Psalmen gegen allzu häufige Verdrängung durch die Heiligenoffizien zu schützen. Diese Tendenz wird im neuen Dekret noch weitergeführt, wozu sich nun die einer fast radikal zu nennende Vereinfachung gesellt.

Auf den Text des Breviers selbst erstreckt sich sodann in seiner Auswirkung das Dekret von 1945 über die Zulassung der neuen lateinischen Psalmenübersetzung für das Stundengebet. Damit wurde der bis dahin noch immer in alleiniger Geltung stehende Vulgatatext enthronet. Sehr viele Priester machen schon von dieser Erlaubnis Gebrauch und ziehen den leicht verständlichen und dem Urtext getreueren neuen Psalmentext dem zwar sprachlich kraftvolleren, aber als Übersetzung doch sehr mangelhaften der Vulgata vor.

Wer all diese Vorgänge verfolgt, der ist erstaunt, wie vieles, das jahrhundertlang als unantastbar gegolten hatte, dem neuen Reformgeist geopfert wird. Verfolgt man dazu die in Publikationen und an liturgischen Kongressen vorgetragenen, recht weitgehenden Reformwünsche und -vorschläge, so darf man wohl erwarten, dass die näch-

sten Jahre noch etliche Überraschungen auf dem Wege einer Erneuerung und Modernisierung der römischen Liturgie bringen werden. Von altkatholischer Seite her wird man gut tun, diesem Geschehen alle Aufmerksamkeit zu schenken, ist doch Liturgiereform von Anfang an ein Anliegen des Altkatholizismus gewesen.

Mit dem sich vollziehenden Umbruch auf dem Boden der römischen Liturgie geht tatsächlich eine Epoche ihrer Geschichte zu Ende, gekennzeichnet durch die Erstarrung der einmal als gültig festgesetzten Liturgie und ihre Vereinheitlichung. Wenn nun heute die Einheitsliturgie Pius' V. nicht mehr unantastbar dasteht, so wird indessen die damals inaugurierte liturgische Zentralisation auch jetzt nicht rückgängig gemacht. Die Liturgiereform unserer Tage ist in der römischen Kirche keinesfalls dem frei waltenden Spiel der Kräfte anheimgestellt, sondern vollzieht sich einzig auf dem Wege kurialer Verfügungen. Die Liturgie wächst nicht mehr aus der Kirche heraus, sie wird ihr durch eine Amtsstelle verordnet – wie auch das Dogma.

Bern

Albert Emil Rüthy
